

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet "Düsternhoop/Raaberg"
für den Änderungsbereich der Grundstücke südlich des Wendehammers der
Stichstraße Am Hang (Flurstücke 55/5, 54/12, 54/15, 54/16 und 54/22
der Flur 2 Gemarkung Bad Bramstedt)

Mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1967, Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.04 (2) wurde der von der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.1966 beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das vorgenannte Gebiet genehmigt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die Flurstücke 55/5, 54/12, 54/15, 54/16 und 54/22 die Festsetzung einer verbindlichen Baulinie südlich des Wendehammers der Stichstraße Am Hang vor.

Die Eigentümerin des Flurstückes 55/5 der Flur 2 hat Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt, da nach der festgesetzten Baugrenze bzw. Baulinie auf ihrem Grundstück eine Bebauung ihres Grundstückes nur durch Zuerwerb des Nachbargrundstückes möglich ist. Die Eigentümerin möchte jedoch ohne Grundstückszuerwerb ein Einfamilienhaus auf ihrem Grundstück errichten.

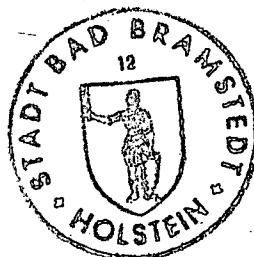
Um ihr dieses zu ermöglichen, sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 die Aufhebung der festgesetzten Baulinie auf den Flurstücken 55/2, 54/12, 54/15, 54/16 und 54/22 vor. Die Baulinie wird durch eine Baugrenze ersetzt.

Bis auf einen haben die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer, sowie die benachbarten und angrenzenden Grundstückseigentümer sich mit der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich einverstanden erklärt.

Kosten durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 entstehen der Stadt Bad Bramstedt nicht.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das vorgenannte Gebiet ist von der Stadtverordnetenversammlung am 9.12.1986 gebilligt worden.

Bad Bramstedt, den29.04.1987.....



Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

G. Gandecke
(Gandecke)
Bürgermeister